



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium  
für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

ZI. 13/1 11/212

**BMF-020102/0009-III/5/2011**

**BG, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden**

**Referent: Dr. Christian J. Winder, MBL, Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

Art. 5 sieht eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung durch Anfügen eines weiteren Satzes zu § 50 Abs. 3 vor. Dadurch soll dem Rechtsanwalt für den Fall des Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 24 Abs. 1 RAO) die Möglichkeit eingeräumt werden, die Übertragung seines Guthabens aus der nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestalteten Versorgungseinrichtung in eine andere, ihm nunmehr offen stehende Versorgungseinrichtung, insbesondere eine Pensionskasse oder eine Einrichtung im Sinne des § 5 Zl. 4 PKG eines neuen Arbeitgebers, eine betriebliche Kollektivversicherung oder Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung der selbstständig Erwerbstätigen, beantragen. Die näheren Umstände für die Übertragung sind in der betreffenden Satzung zu regeln.

§ 14 Abs. 2 der derzeit in den Rechtsanwaltskammern geltenden Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil B, dies ist die nach dem kapitalen Deckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern, sieht bereits jetzt in Abs. 2 vor:

Bei Erlöschen der Rechtsanwaltschaft gem. § 34 Abs. 1 RAO kann der Rechtsanwalt binnen drei Monaten die Übertragung seines Kontostandes auf eine gleichartige

staatliche oder berufsständische Versorgungseinrichtung oder ein kapitalgedecktes Pensionssystem oder eine andere ihm offen stehende Versorgungseinrichtung, insbesondere eine Pensionskasse, Gruppenrentenversicherung oder Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung der selbstständig Erwerbstätigen, welchen der ehemalige Rechtsanwalt in Zukunft verpflichtend oder freiwillig angehört, beantragen.

Damit haben die Rechtsanwältskammern bereits jetzt die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen, um die mit Novellierung des § 50 Abs. 3 RAO vorgesehene Übertragung zu ermöglichen.

Maßgeblich für die nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtung der Rechtsanwältskammern ist weiters die Bestimmung des § 25 PKG in der jeweils geltenden Fassung.

In § 25 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz der Satz eingefügt: „abweichend von § 14 Abs. 1 ist § 80 Abs. 1 InvFG 2011 und § 4 Abs. 3 InvFG anwendbar.“

In § 25 Abs. 9 wird dem ersten Satz folgender Satz vorangestellt: „Die Pensionskasse hat ein Risikomanagement einzurichten.“

Die nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtung sieht ein angemessenes Risikomanagement vor.

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass sich derzeit im Bundesministerium für Justiz eine RAO-Novelle in Ausarbeitung befindet und es sinnvoll wäre, die Änderung des § 50 Abs 3 RAO in das Berufsrechtsänderungsgesetz einfließen zu lassen!

Im Großen und Ganzen bestehen daher aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwältskammertages keine Bedenken.

Wien, am 10. Januar 2012

## DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident